Zeitschrift: Heimatschutz = Patrimoine

Herausgeber: Schweizer Heimatschutz

Band: 27 (1932)

Heft: 2

Vereinsnachrichten: Eingabe der Zürcherischen Vereinigung für Heimatschutz vom 5.

Dezember 1931 an das Statthalteramt Andelfingen

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 09.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Eingabe der Zürcherischen Bereinigung für Heimatschutz vom 5. Dezember 1931 an das Statthalteramt Andelfingen.

Die Zürcherische Vereinigung für Heimatschutz erhebt hiemit, gestützt auf Ihre Veröffentlichung vom 10. November 1931 im Amtsblatt des Kantons Zürich Nr. 90, betr. Konzessionsgesuch für ein Kraftwerk Rheinau, gestützt auf Art. 22 des Bundesgesetzes über die Nutzbarmachung von Wasserkräften vom 22. Dezember 1916, auf Art. 702 Z. G. B. und auf § 182 des Zürcherischen Einführungsgesetzes zum Z. G. B. wegen Verletzung der öffentlichen rechtlichen Interessen, Einsprache gegen die Verleihung der Konzession, wie solche in der erwähnten Publikation im Amtsblatt nachgesucht wird.

Begründung: Die Rheinlandschaft von der Einmündung der Thur aufwärts bis zum Rheinfall ist fast die einzige, wo der Rhein, zwischen Schaffhausen und Basel, bis jetzt noch in seiner natürlichen Schönheit ungebrochen dahinströmt, unberührt von der Industrie. Aus einsamen waldigen Ufern tritt er in die reizende Reblandschaft von Rheinau, umfliesst das alte Insel-Kloster und die ganze Halbinsel und strömt dann weiter, wiederum durch einsames Feld- und Waldgelände dahin. Falls nicht eine wirkliche Notwendigkeit vorliegt, sollte dieses seltene und wundervolle Landschaftsbild nicht angetastet werden.

Das Projekt beeinträchtigt, zufolge des bis zum Fusse des Rheinfalles wirkenden Staues, die Höhe des Falles, und während der Rhein jetzt, nach dem Sturz in sichtbarer, natürlicher Strömung weiter fliesst, würde er, nach dem Projekt, einfach in ein fast unbewegtes, scheinbar stagnierendes Wasserbecken sprudeln. Das reizvolle Landschaftsbild bei Rheinau aber würde durch die Bauten des Kraftwerkes hüben und drüben in seiner Wirkung verletzt, die Stromschleife würde die zum harmonischen Bild notwendige Wassermenge verlieren, und auch dieser Rest würde nicht frei dahinströmen, sondern (damit überhaupt nicht fast völlige Trockenlegung der Stromschleife eintritt) durch ein zweites Wehr oberhalb der Holzbrücke gestaut werden müssen. Das Wesentliche also, die majestätische Strömung, ginge für immer verloren. Unterhalb des zweiten Wehres aber würde, längs der Nordwestseite der Halbinsel und bei der reizvollen alten gedeckten Brücke, das Rheinbett fast trocken liegen.

Zu unserem Bedauern sind wir daher genötigt, zur rechtzeitigen Wahrung der öffentlichen Interessen, gestützt auf die oben erwähnten gesetzlichen Bestimmungen, vorsorglich Einsprache zu erheben gegen das vorgebrachte Konzessionsgesuch um die Bewilligung eines Kraftwerkes Rheinau. Unsere definitive Stellungnahme zu diesem Projekt behalten wir uns vor, bis über die Frage von dessen Notwendigkeit und über die Einzelheiten seiner Durchführung die von allen Beteiligten eingeleiteten Verhandlungen durchgeführt und alle Punkte abgeklärt sein werden.